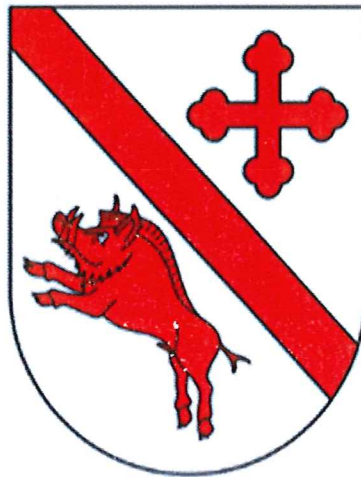




GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDEN TAGESBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDEN TAGESBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

(Die französische Version ist maßgebend)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Courtepin vom 27. November 2017

gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen;
- die Richtlinien vom 1. Mai 2017 für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen;

beschliesst:

Art. 1 Ziele, Anwendungsbereich und Allgemeines

¹ Mit familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter (ab dem 2. Monat bis zum Schulpflichtalter), im Kindergarten und in der Primarschule, erhält die Bevölkerung der Gemeinde Unterstützung in der Vereinbarkeit des Berufs- und Familienlebens.

² Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen in Zusammenhang mit dem Besuch einer familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtung (die Einrichtung).

³ Die Einrichtung ist montags bis freitags vor, während und nach den Schulzeiten geöffnet. Die Einrichtung kann bei Bedarf auch während den Schulferien öffnen. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit Angebot und Öffnungszeiten werden im Ausführungsreglement der Einrichtung geregelt.

⁴ Der Begriff «die Eltern» bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

Art. 2 Anmeldung

¹ Eltern der Gemeinde Courtepin steht es frei, in welcher Einrichtung sie ihr Kind anmelden möchten. Um von der Gemeindesubvention profitieren zu können, muss die Einrichtung vom kantonalen Jugendamt anerkannt werden und den gesetzlichen Richtlinien entsprechen.

² Pro Kind ist ein Anmeldeformular in der gewünschten Einrichtung auszufüllen.

Art. 3 Anmeldung während des Schuljahres

Eine Anmeldung während des Schuljahres ist zu den ordentlichen Bedingungen möglich; bereits angemeldete Kinder haben jedoch den Vorrang.

Art. 4 Gelegentliche Betreuung

Kann trotz der Bemühungen der Eltern keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb der Familie oder im Umfeld gefunden werden, ist eine gelegentliche Betreuung möglich. Die Bedingungen dieser gelegentlichen Betreuung werden im Ausführungsreglement der Einrichtung geregelt.

Art. 5 Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

¹ Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der erteilten Leistungen. Letztere werden von der Einrichtung in Rechnung gestellt. Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Einrichtung sowie der Verhaltensregeln.

² Die Verhaltensregeln betreffen in erster Linie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.

³ Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal verpflichtet.

⁴ Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Einrichtung so rasch wie möglich mitzuteilen. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, können die Kosten für die Betreuungsleistungen reduziert werden. Ob eine Reduktion gewährt wird bestimmt die Einrichtung.

⁵ Die Eltern sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden; das kranke Kind muss zu Hause bleiben.

⁶ Die Eltern informieren die Einrichtung am Vortag über die Rückkehr des genesenden Kindes.

⁷ Punktueller Absenzen eines Kindes müssen der Einrichtung mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt und begründet werden; sie werden in Rechnung gestellt.

⁸ Jedes angemeldete Kind muss über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

¹ Das vollständig ausgefüllte Formular für die definitive Anmeldung muss vor Betreuungsbeginn an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.

² Die Person, die die definitive Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb der im Ausführungsreglement festgesetzten Frist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Falle kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

³ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, wird eine Warteliste erstellt.

⁴ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, beschliesst die Einrichtung anhand einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze, wobei namentlich die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- a. Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;
- b. Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;
- c. Beschäftigungsgrad
- d. Alter des Kindes/der Kinder;
- e. Geschwister;
- f. Unabdingbarkeit der Betreuung durch die Einrichtung (Zuteilung anderer Betreuungseinheiten);
- g. andere Betreuungsmöglichkeiten.

Art. 7 Vorübergehender Ausschluss

¹ Der vorübergehende Ausschluss ist eine provisorische Massnahme.

² Hält sich das Kind nicht an die Verhaltensregeln (s. Art. 5 Abs. 2), kann es von der Einrichtung vorübergehend von der Betreuung ausgeschlossen werden.

³ Die Einrichtung legt die Dauer des vorübergehenden Ausschlusses fest; dieser beträgt jedoch höchstens 10 Betreuungstage.

⁴ Wird die monatliche Rechnung mehr als 30 Tage nach Zahlungsfrist nicht bezahlt, wird das Kind automatisch so lange von der Betreuung ausgeschlossen, bis die Rechnung beglichen wurde.

⁵ Für einen vorübergehenden Ausschluss gelten die Richtlinien gemäss Ausführungsreglement der Einrichtung.

Art. 8 Ausschluss

¹ Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme, die das gesamte Schuljahr über andauert.

² Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die

Eltern von der Einrichtung schriftlich verwarnt worden sind. Letztere wie auch das Kind können angehört werden. Die Einrichtung befindet über die vorgeschlagene Massnahme und informiert die Eltern über seinen Beschluss.

³ Für einen definitiven Ausschluss gelten die Richtlinien gemäss Ausführungsreglement der Einrichtung.

Art. 9 Abmeldung

¹ Eine Abmeldung ist jederzeit möglich. Sie muss den im Ausführungsreglement bezeichneten Personen mindestens 30 Tage im Voraus auf das Ende eines Monats gemeldet werden.

² Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis Ablauf der unter Art. 9 Abs. 1 aufgeführten Frist in Rechnung gestellt. Art. 5 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

³ Die Einrichtung legt die Richtlinien und Konditionen in ihrem Ausführungsreglement fest.

Art. 10 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden vor Beginn des neuen Schuljahrs festgelegt. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements.

² Unter besonderen Umständen (z. B.: spezieller Freitag) kann die Einrichtung schliessen, unter der Voraussetzung, dass die Eltern innert angemessener Frist informiert werden können.

³ Während der Schulzeiten können die Öffnungszeiten durch die Einrichtung reduziert werden. Dazu erstellt diese eine Stellungnahme (bei ungenügender Auslastung: einen Monat im Voraus; wenn eine Betreuungseinheit gar nicht belegt ist: sofort).

Art. 11 Tarife und Subventionen

¹ Die Tarife werden nach einer degressiven Tarifskaala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (ohne Mahlzeiten). Der Höchstarif beträgt CHF 150.- pro Kind im Vorschulalter und pro Tag respektive CHF 15.- pro Kind im Schulpflichtalter und pro Betreuungsstunde. Die Tarife werden von der Einrichtung vor Beginn des Schuljahres festgesetzt. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements. Der Preis, den die Eltern zahlen müssen, darf nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Betreuung.

² Die Tarife für die Kinder im Vorschulalter und für jene Kinder die den Kindergarten besuchen, werden entsprechend den Modalitäten nach FBG angepasst, d. h., der Beitrag des Staates, der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden (Art. 12 Abs. 2 FBG) wird vom Tarif abgezogen.

³ Um von einer Gemeindesubvention profitieren zu können, müssen die Eltern mit einem separaten Formular bei der Gemeinde einen Antrag auf Subvention der Kinderbetreuung stellen. Ein Antrag auf Subvention kann nur gestellt werden, wenn die Betreuung der Vereinbarkeit von Beruf- und Familienleben dient. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen (z. Bsp. bei Weiterbildung, Unfall oder Krankheit eines Familienmitgliedes)

⁴ Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z. B.: eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Schuljahr gültig.

Art. 12 Hausaufgaben

¹ Die Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden.

² Werden die Hausaufgaben während der Betreuung erledigt, so trägt die Einrichtung keinerlei Verantwortung was deren Qualität oder Vollständigkeit anbelangt. Diese Aufgabe obliegt den Eltern.

Art. 13 Rechnungsstellung

¹ Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und müssen innerhalb der Zahlungsfrist gemäss Ausführungsreglement der Einrichtung bezahlt werden. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.

² Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskaala der Einrichtung.

³ Die Zahlungsfrist wird auf den Rechnungen aufgeführt. Bei Zahlungsverzug können Zinsen oder Mahnspesen anfallen. Eine Eintreibung auf dem Weg der Betreibung bleibt vorbehalten.

Art. 14 Erziehungsprojekt

Das Erziehungsprojekt, welches die Einrichtung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Jugendamtes verabschiedet, legt die sozialpädagogische Orientierung der Einrichtung fest.

Art. 15 Vertraulichkeit

¹ Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind besprechen es ausschliesslich mit der Familie des Kindes oder dem Einrichtungspersonal.

² Bei schulpflichtigen Kindern ist eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Lehrerschaft unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder und deren Entfaltung erforderlich sind, beinhalten.

Art. 16 Verantwortlichkeiten

¹ Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Betreuungspersonals.

² Die Verhaltensregeln (Art. 5 Abs. 2) sind Bestandteil der operativen Führung und werden durch das Betreuungspersonal der Einrichtung überwacht.

³ Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die Einrichtung im Voraus informieren.

⁴ Die Strecke von der Schule zur Einrichtung und umgekehrt legen die Kinder in Begleitung des Betreuungspersonals zurück. Unterwegs unterliegen die Kinder der Verantwortung der Einrichtung (Einzelheiten s. Ausführungsreglement).

⁵ Die Einrichtung lehnt jegliche Verantwortung ab für:

- die Strecke zwischen Wohnort und Einrichtung (und umgekehrt);
- Diebstähle oder Schäden innerhalb der Einrichtung;
- Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
- ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular.

⁶ Ist ein Kind fünfzehn Minuten nach der auf dem Anmeldeformular oder dem Stundenplan vereinbarten Uhrzeit noch nicht erschienen, hat sich die Einrichtung zu sorgen und eine Suche einzuleiten. Bleibt diese Suche erfolglos, so verständigt die Einrichtung die Eltern oder die Ansprechperson.

⁷ Erleidet das Kind in der Einrichtung einen Unfall, so trifft die Einrichtung alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

⁸ In Anwendung von Artikel 1 Abs. 3 KESG und Artikel 2 KESV bleibt die Pflicht, ein Kind, das hilfsbedürftig erscheint, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, vorbehalten.

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Jegliche Verfügung, die die Einrichtung in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von dreissig Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen die Verfügungen des Gemeinderats kann innert dreissig Tagen seit Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Reglemente wurden aufgehoben:

- Das Reglement von Bärfishen vom 12. Dezember 1999 über die Familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen.
- Das Reglement von Courtepin vom 31. Mai 2010 über die Familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen.
- Das Reglement von Villarepos vom 22. April 1999 über die Familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen.
- Das Reglement von Wallenried vom 17. April 2000 über die Familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen.
- Das Reglement von Villarepos vom 11. Mai 2016 über die ausserschulische Betreuung.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 27. November 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Lorane Philippona



Der Ammann:

Daniel Jorio

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 30. Januar 2018

AC Demierre

Anne-Claude Demierre
Die Staatsrätin, Direktorin